

**MERKBLATT**  
**BAUSTELLENINSTALLATION**

Die benötigte Installationsfläche auf öffentlichem Grund (inkl. öffentliche Parkplätze) kann durch die Stadt Burgdorf (Einwohner- und Sicherheitsdirektion) im Rahmen des sog. „gesteigerten Gemeindebrauchs“ gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

Baustelleninstallationen erfordern, wenn sie länger als 3 Monate dauern, eine Baubewilligung. Die zuständige Behörde kann auf eine Baubewilligung verzichten, wenn die Installation weniger als 3 Monate Bestand hat. Zivilrechtliche Erlasse und die reglementarischen Abstände zum nachbarlichen Grund sind aber in jedem Fall zu beachten. Die Baubewilligungspflicht ist von den entsprechenden Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets (BewD) abgeleitet. In Fällen, wo eine Baustelleninstallation in die Baubewilligungspflicht fällt, ist die besagte Installation Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens und somit Teil der Auflageakten. Wenn Näherbaurechte gegenüber nachbarlichem Grund (z.B. für das Aufstellen von Baucontainern oder von Bauabschränkungen, etc.) beansprucht werden, sind die diesbezüglichen Zustimmungen bereits im Baubewilligungsverfahren beizubringen. Bei einer Bauplatzeinrichtung entlang einer öffentlichen Strasse ist nach Art. 75 ff. Bauverordnung (BauV) vorzugehen. Die zuständige Behörde behält sich vor, Polizeiorgane beratend beizuziehen.

Liegen die Unterlagen zu einer bewilligungspflichtigen Baustelleninstallation zum Zeitpunkt der Baueingabe noch nicht vor, muss dieser Teil des Bauvorhabens womöglich zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht werden. Die gesetzlichen Fristen für die öffentliche Bekanntmachung mit Einsprachemöglichkeit sind in der Bauplanung zu berücksichtigen.

Wenn eine Baustelleninstallation nicht in die Baubewilligungspflicht fällt, ist bei der Baudirektion Burgdorf dennoch **vor** Baubeginn ein Baustelleninstallationskonzept mit Plan zur Genehmigung einzureichen. Allenfalls notwendige nachbarliche Zustimmungen sind diesfalls auch beizubringen.

Ein Baustelleninstallationsplan hat Angaben über die Signalisation nach VSS-Normen, die Parkierung, die Erschliessung (Zu- und Wegfahrt) und gegebenenfalls zur (Schul-)Wegsicherung zu enthalten. Es sind zu Container- und Muldenplätzen sowie zu Lager- und Wendepunkten und auch zu allfälligen Warteräumen, Kranstandorten und Bauwänden oder -gittern sowie zu lärmintensiven Maschinen und Geräten (z.B. Betonmischstationen, Pumpen, Kühlern oder Brechern) Angaben zu machen. Gleichzeitig gehört zum Installationsplan/-konzept auch ein Terminprogramm der Baustelle.

Die Fertigstellung der Baustelleninstallation ist der Baudirektion Burgdorf zu melden (034 429 42 11). Die Kontrolle der Installation ist nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich ist es möglich, die Fertigstellungsmeldung der Baustelleninstallation bei der Baudirektion Burgdorf zusammen mit dem Baubeginn (Formular SB1) vorzunehmen. Es kann sein, dass darauf - wie schon erwähnt - ein separates Verfahren für die Installation eingeleitet werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht gestattet ist, Privat- oder Handwerkerfahrzeuge dauernd innerhalb des zur Verfügung gestellten Installationsplatzes abzustellen (zu parkieren). Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Platzes muss in direktem Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, welche das Fahrzeug vor Ort bedingt (z.B. bezüglich Material, Maschinen). Wir weisen weiter darauf hin, dass die Überprüfung der Unterlagen für die Baustelleninstallation eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, weil meistens verschiedene „Stellen“ in den Überprüfungsprozess einzubeziehen sind.

Sind von der Baustelleninstallation Grünflächen oder Baumstandorte betroffen, ist rechtzeitig mit dem Bereich Stadtgrün der Baudirektion Burgdorf Kontakt aufzunehmen (034 429 42 11).

Vor der Installation für eine Baustelle auf öffentlichem Grund ist der Werkhof der Baudirektion Burgdorf (034 429 42 11) zu kontaktieren, damit z.B. der Ist-Zustand der betroffenen (Verkehrs-)Fläche festgehalten werden kann. Allfällige Schäden, die durch die Installation auf öffentlichem Grund entstehen, sind nach den Weisungen der Baudirektion zu beheben. Beschädigte Trottoiranschlüsse und/oder Randsteine sind gegebenenfalls zu ersetzen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Sind im Zusammenhang mit der Baustelleninstallation Tiefbauarbeiten auf dem öffentlichen Grund (im öffentlichen Strassenraum) notwendig, (z.B. für Kranfundamente oder für die Bauplatzentwässerung, etc.), so sind mit der Baudirektion Burgdorf, Bereich Tiefbau, frühzeitig die Details zu besprechen.

Im Bereich der Baustelleninstallation ist darauf zu achten, dass keine Schächte oder Schieberkappen überdeckt werden. Sollte dies anders nicht möglich sein, ist vor der Installation mit dem entsprechenden Werk Kontakt (z.B. Localnet AG) aufzunehmen.

Der Baudirektion ist mit Datum zu melden (034 429 42 11), wann die Baustelleninstallation entfernt ist, resp. nicht mehr benötigt wird.

Burgdorf, im Dezember 2017 LB/frö